

Votum

Auf Schnäppchenjagd

Klausur im Zivilrecht

Formalia:

Ihr Gutachtenstil ist nicht zu beanstanden. Des Weiteren ist die Bearbeitung durch die passenden Zwischenüberschriften ordentlich gegliedert. Die Prüfungsstruktur wurde gut eingehalten. Ihre rechtlichen Ausführungen sind nachvollziehbar. Sie setzen die richtigen Schwerpunkte und diskutieren diese in dem gebotenen Umfang. Die Schrift ist in Ordnung.

Inhalt:

Die vorliegende Klausur verband Ansprüche aus dem Sachen- und Deliktsrecht miteinander. Schwerpunktmäßig sollte auf folgende Problemkreise eingegangen werden:

Teil 1: Ansprüche des E

- Wenn es um Herausgabeansprüche geht, ist es wichtig, alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Herausgabeansprüche sind insofern dankbar, als dass man die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen in der Klausurvorbereitung gut auswendig lernen und dann in der Klausursituation „abspulen“ kann. So sollten Sie neben der Prüfung von § 985 BGB immer auch an die Prüfung von § 861 und an § 1007 I, II BGB denken.
- Zentrale Anspruchsgrundlage war § 985 BGB. Entscheidend war die saubere Abgrenzung von Recht zum Besitz und Einreden/Zurückbehaltungsrechten. Ein Zurückbehaltungsrecht aus den §§ 1000, 994 ff. BGB stellt kein Recht zum Besitz dar, sondern lediglich eine Einrede.
- Die Prüfung der Verwendungsersatzansprüche (§§ 994, 996 BGB) der P gegen E war der wohl wichtigste Teil der Klausur. Folgendes war wichtig zu erkennen:
 - o Vorliegen eines EBV im Zeitpunkt der Verwendungen
 - o Reifen und Schloss sind Verwendungen; der Kaufpreis nicht
 - o Abgrenzung von notwendigen (§ 994 BGB) und nützlichen (§ 996 BGB) Verwendungen

Verwendungen

- o Redlichkeit der P und die Zurechnung der Bösgläubigkeit des A, gem. § 166 BGB.

BGB analog

- Bei den Schadensersatzansprüchen wegen der Reparatur waren Ansprüche aus dem EBV (§§ 989, 990 BGB) vorrangig zu prüfen. In diesem Zusammenhang war P als bösgläubige Besitzerin im Sinne des § 990 BGB für die Verschlechterung der Sache anzusehen. Auch handelte sie schuldhaft. Hinsichtlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist die Sperrwirkung des EBV, gem. § 992 BGB zu beachten.

Teil 2: Ansprüche der P:

- Bei den Schadensersatzansprüchen der P gegen E stand die Haftung aus dem StVG im Vordergrund. Den Schadensersatzanspruch wegen Halterhaftung, gem. § 7 StVG sollten Sie vor § 18 StVG, § 823 I BGB und § 823 II BGB, 229 StGB vorrangig prüfen, da § 7 StVG verschuldensunabhängig ist.

- Es ist ein Mitverschulden zu diskutieren, das zu einem Ausschluss/einer Kürzung des Anspruchs führen könnte, gem. § 9 StVG i. V. m. § 254 I BGB. Dieses ist jedoch abzulehnen, mit Hinweis auf die fehlende gesetzliche Helmpflicht.

Teil 1:

Die Prüfung gelingt Ihnen recht ordentlich. Sie prüfen einen Herausgabeanspruch, gem. § 985 BGB. Sie prüfen den Anspruch schematisch durch. Es gibt einen kleinen logischen Bruch in der Prüfung, als Sie im Rahmen der rechtsgeschäftlichen Übereignung, gem. § 929 S. 1 BGB zunächst eine dingliche Einigung zwischen P und E verneinen und sodann einen gutgläubigen Erwerb zwischen P und D, gem. § 932 I 1 BGB prüfen. Hier sollten Sie in einem Zwischenschritt darstellen, dass die Übereignung zwischen P und D, gem. § 929 S. 1 BGB an der fehlenden Berechtigung des D scheitert. Im nächsten Schritt können Sie dann den gutgläubigen Erwerb prüfen. Denn der gutgläubige Erwerb, gem. § 932 BGB verhilft nur über die fehlende Berechtigung hinweg. Sie sollten dem Korrektor:in dieses systematische Verständnis vermitteln, auch wenn sich für die Prüfung inhaltlich keine Unterschiede ergeben. Schön sind Ihre Ausführungen zur Stellvertretung und vor allem zur Gutgläubigkeit der P und der Zurechnung des A, gem. § 166 BGB analog. Sie setzen hierbei den richtigen Schwerpunkt. Jedoch haben Sie vergessen, die weiteren Voraussetzungen des § 985 BGB zu prüfen („Besitzer“, „kein Recht zum Besitz“). Im Rahmen des Prüfungspunktes „kein Recht zum Besitz“ ist kurz darzustellen, ob §§ 1000, 994 ff. BGB ein solches Recht zum Besitz darstellen, siehe hierzu die Musterlösung. Ganz richtig prüfen Sie die Verwendungsersatzansprüche der P gegen E als Einrede („Anspruch durchsetzbar“). Auch hier überzeugen Ihre Ausführungen. Aufbautechnisch sollten Sie zunächst definieren, was „Verwendungen“ überhaupt sind, bevor sie hinsichtlich des Schlosses und der neuen Reifen zwischen notwendigen Verwendungen (§ 994 BGB) und nützlichen Verwendungen (§ 996

BGB) unterscheiden, siehe hierzu die Musterlösung. Schön ist auch, dass Sie den Verwendungsersatzanspruch im Hinblick auf die zuzurechnende Bösgläubigkeit ablehnen. Insgesamt gelingt Ihnen eine gute Schwerpunktsetzung. Schade ist, dass Sie neben § 985 BGB keine weiteren Herausgabeansprüche prüfen. Es bestehen neben § 985 BGB Herausgabeansprüche gem. § 1007 I BGB und gem. § 1007 II BGB, siehe hierzu die Musterlösung. Die Prüfung der Schadensersatzansprüche ist knapp, aber korrekt. Sie gehen dabei nur auf einen Schadensersatzanspruch, gem. §§ 989, 990 BGB ein.

Teil 2:

Die Bearbeitung gelingt Ihnen recht ordentlich, wenn auch vom Umfang recht knapp. Sie prüfen einen deliktischen Schadensersatzanspruch, gem. § 7 I StVG. Die Prüfung gelingt Ihnen. Schön ist, dass Sie zur Frage des Ausschlusses/der Anspruchsverkürzung wegen Mitverschuldens, gem. § 9 StVG i. V. m. § 254 I BGB wegen Nichttragen eines Fahrradhelmes Stellung nehmen. Die Musterlösung kommt hier zum selben Ergebnis wie Sie. Schön ist auch, dass Sie auf das Schmerzensgeld eingehen und diesbezüglich die richtige Norm nennen. Es wären noch weitere deliktische Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz zu prüfen gewesen (§ 18 StVG; § 823 I BGB; § 823 II BGB i. V. m. § 229 StGB), siehe hierzu die Musterlösung.

Insgesamt eine solide Klausur mit dem Hauptkritikpunkt, dass nicht alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen geprüft wurden.

Im Übrigen verweise ich auf die Randbemerkungen und die Musterlösung.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Durchhaltevermögen bei der Examensvorbereitung!

Bewertung:

8 Punkte